

Entwurf eines Militärorganisationsgesetzes für den Kanton Bern

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **14 (1847)**

Heft 6

PDF erstellt am: **20.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91744>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zulässig ansehen und die offene Kolonne bloß als die gewöhnliche Marschkolonne betrachten, so verwerfen wir die reglementarische Vorschrift entschieden und weisen den Jägern auf dem linken Flügel, also am Schweife des Bataillons, ihre Stellung an, und dieses um so mehr, als auf den gewöhnlichen Straßen und Wegen, wo meist kaum ein Zug unabgebrochen bequem marschieren kann, die Jäger in der Flanke neben dem Bataillon selten Raum zum Marschiren finden würden, und als, wenn die offene Kolonne aus der geschlossenen formirt wird⁶⁾, die Jäger sich ohnehin schon daselbst befinden.

(Schluß folgt.)

Entwurf eines Militärorganisationsgesetzes für den Kanton Bern.

Dem nächstens zusammentretenden Großen Rath des Kantons Bern wird der Entwurf einer neuen Militärorganisation vorgelegt werden, welcher auf folgenden Grundlagen beruht.

Der Militärpflicht sind, übereinstimmend mit §. 87 der Bernischen Staatsverfassung, alle im Staatsgebiet wohnenden Schweizerbürger vom zurückgelegten 16. bis zum ange tretenen 50. Altersjahre unterworfen. Der Militärpflicht wird Genüge geleistet: 1) Durch die Erfüllung der Waffenpflicht,

größere Länge der offenen Kolonne es unzweckmäßig machen würde, die auf dem, die Spitze bildenden, Flügel stehenden Jäger zurückzuziehen, während dieses bei der wenig Raum einnehmenden geschlossenen Kolonne nicht der Fall ist.

6) Beim Marsche, welcher in weiter Entfernung vom Feinde stattfindet, z. B. bei den Garnisons- oder Quartier-Wechseln, gilt keine andere Rücksicht, als die der Bequemlichkeit. Der Kommandant mag hier die Jäger marschieren lassen, wo es ihm beliebt.

oder 2) durch Dienstleistung in der militärischen Instruktion oder Administration, oder 3) durch Bezahlung einer Militärsteuer. In der Regel sind alle militärpflichtigen Schweizerbürger auch zum Waffendienst verpflichtet; die Ausnahmen sind auf die allerdringendsten beschränkt. Die militärpflichtige Mannschaft wird ausgeschieden in solche: 1) welche waffenpflichtig ist, 2) in jene, die in ihrem Berufsfache oder bei der Administration verwendet wird; und 3) in die, welche wegen Amt, Beruf, körperlicher Unfähigkeit u. s. w. von der Waffenpflicht und von der Verwendung bei der Administration befreit ist.

Die waffenpflichtige Mannschaft ist eingetheilt in 1) Rekruten, 2) Landwehr erster und zweiter Klasse; 3) Auszug, 4) Reserve. Zu den Rekruten gehört die Mannschaft vom zurückgelegten 16. bis zum angetretenen 21. Altersjahr. Die Landwehr wird aus der waffenfähigen Mannschaft gebildet, welche das 21. Altersjahr angetreten hat und nicht beim Auszuge oder der Reserve eingetheilt worden ist. Der Auszug wird aus der waffenpflichtigen Mannschaft ausgehoben, welche das 19. Altersjahr angetreten hat und die erforderliche Größe besitzt. Ist mehr Mannschaft vorhanden, als zur Ergänzung des Auszugs erforderlich ist, so werden zuerst die Freiwilligen angenommen und unter den Uebrigen geloost. Von dem Auszüglerdienste sind die nöthigen höhern Beamten und Diejenigen enthoben, von denen bereits zwei Brüder im Auszuge dienen. Die Reserve wird aus der aus dem Auszuge übertretenden Mannschaft gebildet, die das 29. Altersjahr angetreten hat. Die jüngern Jahrgänge der Reserve sind verpflichtet, so oft zur Ergänzung in den Auszug zurückzutreten, als die Umstände es erheischen. Mit angetretenem 40. Altersjahr tritt die Mannschaft der Reserve zur Landwehr über; die Kavallerie jedoch schon mit angetretenem 37. Jahr.

Der Bestand des Auszuges umfaßt genau diejenigen Waffengattungen und Korps, welche der Kanton Bern zum Eidgenössischen Bundesheer zu stellen hat, nämlich:

- 200 Sappeurs, in 2 Kompagnien,
- 1092 Artilleristen, in 7 Kompagnien zu Bedienung von bespannten Batterien, 1 Positions- und 1 Parkkompagnie,
- 82 Mann uneingetheilter Train,
- 320 reitende Jäger in 5 Kompagnien,
- 600 Scharfschützen, in 6 Kompagnien,
- 266 Mann zu den Bataillonsstäben,
- 9521 Mann Infanterie, in 84 Kompagnien und 14 Bataillonen.

12,081 Mann im Ganzen.

Die Reserve besteht aus 2 Sappeurkompagnien, 8 Artilleriekompagnien, 1 Parkkompagnie, 4 Kavalleriekompagnien, 6 Scharfschützenkompagnien, 14 Infanteriebataillonen.

Die Landwehr besteht aus: 1 Kompagnie Pontonniers, 2 Kompagnien Bergartillerie, 1 Kompagnie Guiden, 28 Bataillonen Infanterie.

Nach den Waffengattungen zusammengestellt würde der Kanton Bern demgemäß besitzen: 5 Kompagnien Sappeurs und Pontonniers, 20 Kompagnien Artillerie, 10 Kompagnien Kavallerie, 12 Kompagnien Scharfschützen, 56 Bataillone Infanterie.

Auf dem Kantonalfuß ist jede Kompagnie verhältnißmäßig um 10 bis 15 Mann stärker als nach dem Eidgenössischen Fuß. Die Bataillone der Reserve und der Landwehr haben jedes nur 1 Stabsoffizier und ihre Kompagnien nur 3 Offiziere. Die Landwehr soll der mehrern Beweglichkeit wegen aus kleinern Bataillonen von 500 bis 600 Mann bestehen.

Zu Aufstellung dieser allerdings bedeutenden und achtunggebietenden bewaffneten Macht, reicht die Anzahl der gegen-

wärtig vorhandenen waffenfähigen Mannschaft vollkommen hin, und zwar allein nur diejenige vom 20. bis 40. Altersjahr, auf welches Lebensalter sich bis dahin die Militärpflicht erstreckte.

Einem längst gefühlten Bedürfnisse und mehrmals geäußerten Wünschen entspricht der Entwurf durch Aufstellung eines Generalstabes; derselbe soll bestehen aus 1 bis 3 Obersten, 3 bis 6 Oberstlieutenanten; aus den Kommandanten der Spezialwaffen und 6 Majoren der Spezialwaffen; aus den bei der Militärverwaltung angestellten Personen, die einen militärischen Rang besitzen; aus den Instruktionsoffizieren; aus den Offizieren des Eidgenössischen Stabes, welche Bernische Angehörige sind; und aus 3 Stabsthierärzten.

Zu Offiziersstellen darf Niemand berufen werden, der nicht 1) das 22. Altersjahr angetreten, und 2) entweder in oder außer der Schweiz eine Offiziers- oder Unteroffiziersstelle bekleidet, oder eine Prüfung über alle Dienstzweige seiner Waffe gut bestanden hat.

In Betreff der Instruktion ist bestimmt, daß der Unterricht in der Kriegswissenschaft an der höhern Lehranstalt in Bern ertheilt werden solle. Den theoretischen Unterricht erhalten die Stabsoffiziere und Aidemajoren in den Stabsoffizierskursen, und die Subalternoffiziere und Kadetten in Kadesschulen und Wiederholungskursen. Stabsoffiziere können auch angehalten werden, zu ihrer Ausbildung ausländische Lager zu besuchen. Die junge ins militärpflichtige Alter tretende Mannschaft erhält in zwei aufeinander folgenden Jahren an 14 Winterabenden vor und 14 nach dem Neujahr Unterricht über die Pflichten des Soldaten, im Rapportwesen und im Gesang. Die Rekruten vom angetretenen 18. Altersjahr werden in 2 aufeinander folgenden Jahren, je in 2 Wochen im Mai und in 2 Wochen im September, in der Soldaten- und Platoonsschule, im innern, Wacht- und Felddienste und den Grundsätzen des Dienstes der leich-

ten Infanterie unterrichtet. Mit Antritt des 20. Altersjahrs wird die Mannschaft nach Bern berufen, wo die Sappeurs, Pontonniers, Guiden und Scharfschützen während 4 Wochen, die reitenden Jäger während 6 Wochen in der Spezialität ihrer Waffe instruiert werden; die Infanterie aber ist während 3 Wochen in der Soldaten-, Platoon- und Bataillonschule, im innern, Nacht- und Felddienste, in den Jägermanövern und im Bajonettgefecht zu unterrichten. Die Studenten erhalten, so lange sie ihren Studien auf der höhern Lehranstalt obliegen, ihren militärischen Unterricht als selbstständig organisirtes Korps. — Die Uebungen der Infanterie in der Soldaten-, Platoon- und Bataillonschule geschehen in den Bezirken an verschiedenen in den Zeitraum zwischen den 1. Juni und 8. September fallenden Sonntagen, jeweilen während 4 Stunden, nämlich a. für die Infanterie des Auszugs an 6 Tagen; b. der Reserve 1 Tag; c. der Landwehr, vom 21. bis 30. Altersjahr 8 Tage, vom 31. bis 39. Altersjahr 4 Tage. Die letzten zwei Sonntage kann die Mannschaft der Landwehriinfanterie in größern Abtheilungen zusammengezogen werden. Die Wiederholungskurse des Auszugs, und der Spezialwaffen der Landwehr bis zum 30. Altersjahr finden statt: für die Sappeurs und Pontonniers alle 2 Jahre während 14 Tagen; für die Artillerie alle 3 Jahre während 3 Wochen; für die reitenden Jäger alle 2 Jahre während 14 Tagen; für die Scharfschützen alle 3 Jahre während 14 Tagen, und alljährlich 2 Tage zu Schießübungen; für die Infanterie alljährlich 4 bis 5 Bataillone während 14 Tagen in Lagern, Kasernen oder Kantonementen. Die Kadres der verschiedenen Korps und Waffengattungen, mit Ausnahme der reitenden Jäger, werden 4 Tage, und diejenigen der Artillerie 1 Woche vor ihren respektiven Korps zur Vorinstruktion einberufen. — Die Wiederholungskurse der Reserve sind festgesetzt: für die Artillerie alle 4 Jahre während 4 Tagen, die Kadres jeweilen 2 Tage zuvor; die Scharfschützen alljährlich 2 Tage hauptsächlich zu Schießübungen; die reitenden Jäger alle 3 Jahre auf 4 Tage. Wenn Lager der Auszügerinfanterie abgehalten werden, so können auch die Landwehr und die Reserve, und die Spezialwaffen des Auszugs denselben beigezogen werden. Die Truppen des Auszugs sind verpflichtet, die Eidgenössische Militärschule zu besuchen.

Der Staat liefert jedem Soldat, mit Ausnahme der Scharfschützen, die Bewaffnung und Kopfbedeckung. Auf eigene Kosten schafft der Soldat an: die Kermelweste, den

Tornister und die kleine Ausrüstung. Die Pferdeausrüstung wird den berittenen Artilleristen, dem Train und der Kavallerie vom Staate geliefert. Die Reitpferde werden den berittenen Artilleristen und dem Train, vom Hauptmann abwärts, ebenfalls vom Staate geliefert. Die Scharfschützen haben sich selbst mit einem ordonnanzmäßigen Stutzer, Weidsack u. s. w. zu versehen, erhalten aber vom Staat einen Beitrag von 60 Franken.

Wenn sie in den Eidgenössischen Dienst berufen werden, erhalten die Truppen für die Dauer dieses Dienstes den Rock, die Beinkleider und Ueberstrümpfe. Für die Dauer der Instruktion in Bern, in Lagern oder Wiederholungskursen oder des Felddienstes erhalten die Truppen ferner vom Staate Mäntel und Kaputröcke.

Die Besoldung der Rekruten in der Instruktion ist geringer als diejenige der im Dienst stehenden Truppen. Die reitenden Jäger beziehen, nach 14tägigem Kantonal- oder Eidgenössischem Dienst, vom 15. Tage an ein Reitgeld von täglich 5 Bk.; jedoch in keinem Falle mehr als 50 Frk. im nämlichen Jahr. Den reitenden Jägern des Auszugs, die in Wiederholungskurse oder zum Felddienste berufen werden, können jährlich einmal bis auf 25 Berndufaten Prämien für die besten Pferde ausgetheilt werden. Offiziere, welche zu Stabsoffizierkursen berufen werden, erhalten 4 Fr. täglich und 1 Pferderation. Stabsoffiziere, welche ausländische Lager besuchen, erhalten eine angemessene Entschädigung.

Die Militärs, welche im Kantonal- oder Eidgenössischen Felddienst verwundet oder verstümmelt werden, sollen je nach ihrem Stande und Vermögen eine Entschädigung oder Unterstützung erhalten. Der Staat hat auch die Pflicht, für die hilflosen Eltern, Wittwen und Waisen derjenigen zu sorgen, welche den ehrenvollen Tod für's Vaterland gestorben sind.

Die Kavalleristen sind verpflichtet, ihre Pferde auf eigene Kosten zu stellen, und die reitenden Jäger sind verpflichtet, dieselben 4 Jahre zu behalten und ohne Erlaubniß nicht zu verkaufen.

Von den Gemeinden können gegen eine tägliche Vergütung von 15 Bk. für jedes Pferd, die erforderlichen Trainpferde requirirt werden. Die Gemeinden haben die Exerzierplätze unentgeltlich einzuräumen.

Wer von Erfüllung der Waffenpflicht, und von der Dienstleistung bei der militärischen Administration oder Instruktion enthoben ist, bezahlt eine jährliche Militärsteuer bis zum 40. Altersjahr, im Betrag von 25 Bz. auf je 100 Frf. des reinen Einkommens. Der Ertrag wird zu Ergänzung des Materiellen verwendet.

Die oberste Leitung der Militärangelegenheiten steht bei dem Direktor des Militärs. Demselben sind untergeordnet: 1 Oberstmilizinspektor, 1 Stabsauditor, 1 Oberfeldarzt, 1 Kriegskommissär, 1 Zeughausverwalter, 1 Pulververwalter, 1 Zahlmeister (der Staatskassier), 1 Controllleur (der Staatsbuchhalter); in jedem Militärbezirk ein Bezirkskommandant. Jedes Quartier hat die erforderliche Anzahl Instruktoren.

Das Staatsgebiet wird in militärischer Beziehung in 14 Kreise zu annähernd 31,000 Seelen, jeder Kreis in 2 Bezirke zu ungefähr 15,500 Seelen, und jeder Bezirk in 2 Quartiere zu durchschnittlich 7750 Seelen, eingetheilt. Zu diesem Behufe sind von der Gesamtbevölkerung des Kantons von 446,495 Seelen, wegen des steten Wechsels der Bevölkerung zu Bern, 12,495 Seelen in Abrechnung gebracht.

Die Kriegszucht soll nach dem Eidgenössischen Militärstrafgesetzbuch gehandhabt werden. Bei einem allgemeinen Aufgebote soll die Civil- und Administrativ-Justizpflege im ganzen Kanton eingestellt werden. Gegen Auszügler und Reservisten, die im Felddienste stehen, soll während der Dauer dieses Dienstes keine Rechtsveröffnung noch Betreibung stattfinden. In rechtshängigen Prozessen können sie einen Rechtsstillstand verlangen. Die Einwohner- und Bürgergemeinden sind verpflichtet, jedem ihrer im Felde stehenden Angehörigen, auf Begehren einen unentgeltlichen Rathgeber für sein Hauswesen zu bestellen, und dafür zu sorgen, daß die zurückgebliebenen Seinigen nicht Mangel an Nahrung, Kleidung und Obdach leiden, und daß seine Berufsarbeiten besorgt werden. — Jeder Kantonsbürger ist verpflichtet, bei seiner Berechtigung oder bei seiner Aufnahme in die Nuzungen des Korporationsgutes zu bescheinigen, daß er einen Stutzer oder ein Infanteriegewehr nebst Zubehör eigenthümlich besitze, und diesen Gegenstand bis zum Ablauf des militärpflichtigen Alters zu behalten.